

- 1. Sep. 2011

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, den 07.09.2011

Bearbeiterin: Frau Sorge

Prüfungsbericht

Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes (EigB) „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ (GAV)

1. Prüfungsauftrag

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 des Eigenbetrieb „Gebäude- und Anlagenverwaltung der Stadt Plauen“ gemäß § 105 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 26. Juni 2009, und § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung - KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert am 15. Februar 2010 sowie des Schreibens des Oberbürgermeisters 01.07.2011 i. V. m. den Schreiben des Eigenbetriebes vom 01.07. und 09.08.2011.

2. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinde-(Stadt)-rates über den Jahresabschluss nach § 19 Eigenbetriebsgesetz prüft das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss 2010 nach Maßgabe des § 105 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 2 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

3. Prüfungsunterlagen

- Wirtschaftsplan 2010 als Anlage zum Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen bzw. DS Nr. 121/2010
- Betriebssatzung vom 21.10.2005, geändert mit Satzung zur Änderung vom 15.05.2009; in Kraft getreten am 06. Juni 2009
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 01. März 2011
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 der HKMS Treuhand GmbH Plauen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ausfertigung 05-10 per 27.05.2011, eingereicht per 09.08.2011
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009
- ab 11. Juli 2009 geltende Fassung des Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) lt. Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Februar 2010 (n. F.) und
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 28. April 2010
- Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 30.12.1994, geändert am 13. November und 12. Dezember 2001 gem. § 17 der SächsEigBVO lt. VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neufassung und Änderung eigenbetriebsrechtlicher Vorschriften vom 15. Februar 2010
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung - KomPrüfVO) vom 17. März 2006, geändert mit VO vom 15. Februar 2010

4. Prüfungsfeststellungen

4.1. Vorbemerkung

Die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung durch den Stadtrat gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 3 SächsEigBG erfordern im Vorfeld die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) nach § 17 Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 18 und 19 SächsEigBG.

Entsprechend § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 SächsEigBG ist dabei

- der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister (zur unverzüglichen Weiterleitung zwecks Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung) vorzulegen und
- innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat (SR) festzustellen und zu beschließen.

Die örtliche Prüfung wurde am 01.07.2011 beauftragt; der Bericht über die Jahresabschlussprüfung (HKMS) wurde durch den Eigenbetrieb am 09.08.2011 (im Anschluss an das am 01.07.2011 übergebene Leseexemplar) dem Rechnungsprüfungsamt überreicht (vgl. dazu § 17 Abs. 2 SächsEigBG und Anwendungshinweise des SMI zu § 17 SächsEigBG).

Das RPA verweist an dieser Stelle darauf, dass die Einhaltung der Terminkette Eigenbetrieb/Prüfung/Verwaltung/Feststellung des Jahresabschluss mit den Regelungen des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 des SächsEigBG in der ab 11. Juli 2009 geltenden Fassung beschwert ist:

- unterschiedlichen Zielsetzung der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO und der Jahresabschlussprüfung gem. § 18 SächsEigBG welche bedingt, dass
- die örtliche Prüfungseinrichtung (hier: RPA) bei ihrer Prüfung nach § 105 das aktuelle Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG berücksichtigen können muss,
- entsprechend rechtzeitige Vorlage der beiden Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO zur Vorberatung im Betriebsausschuss

und dadurch

- schwierigere Terminabstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und bei der örtlichen Prüfung
- Vorberatung im Betriebsausschuss frühestens am 01.09. bzw. 29.9.2011 und Beschluss im Stadtrat am 13.09. bzw. 18.10.2011 (für den Jahresabschluss 2010),

vgl. hierzu die Anwendungshinweise des SMI zum SächsEigBG zu § 17 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2010 gem. § 18 SächsEigBG wurde nach Vorberatung im 13. Finanzausschuss vom 11.10.2010 gem. des Beschlusses Nr. 14/10-38 des SR vom 21.10.2010 zur DS 213/2010 die HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (HKMS) durch den Oberbürgermeisters der Stadt Plauen mit Schreiben vom 01. November 2011 beauftragt.

Beauftragung sowie Art und Umfang der Prüfung entsprechen insgesamt § 18 SächsEigBG. Entsprechend Ziffer „1 Prüfungsauftrag“ i. V. m. Ziffer „3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ lt. HKMS-Bericht wurden die Prüfungsinhalte gem. § 18 Abs. 2 SächsEigBG eingehalten.

Die HKMS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde 7 Jahre infolge als Wirtschaftsprüfer für den EigB GAV bestimmt. Dies liegt im Rahmen der Empfehlung des bisher zuständigen Sächsischen Rechnungshofes (SRH), u. a. den Abschlussprüfer nach 5 bis 7 Jahren zu wechseln, wenngleich die Zuständigkeit des SRH für die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem SächsEigBG ab dem 11.07.2009 endete (vgl. Schreiben des SRH vom 03.08.2009 an den EigB GAV).

Das SMI empfiehlt nunmehr in seinen Anwendungshinweisen zum SächsEigBG zu § 18 Abs. 1 zur Vermeidung von Routine und Stärkung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, in einem Turnus von drei bis fünf Jahren zu wechseln.

Das RPA empfiehlt der Betriebsleitung die Beauftragung des Abschlussprüfers im Turnus entsprechend der Anwendungshinweise des SMI zum SächsEigBG.

Zum Ausschluss von Personen als Abschlussprüfer (Gemeinderäte und Beschäftigte der Gemeinde bzw. wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des Abschlussprüfers zu einer dieser Gruppen gehört) sowie Befangenheit und anderen Gründen entsprechend § 18 Abs. 1 SächsEigBG und § 319 Abs. 2 und 3 HGB wird in den Anwendungshinweisen zum SächsEigBG u. a. auf

- die Einholung der vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Erklärung (Fassung vom 18. Juni 2009) und die
- Sicherstellung der Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme des Abschlussprüfers an einer Qualitätskontrolle nach § 57 a Wirtschaftsprüferordnung (WPO)

verwiesen.

Die Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO liegt mit Datum vom 20. Februar 2007 bzw. Verlängerung bis zum 12. Februar 2013 vor.

Die o. a. Erklärung lag für den Jahresabschluss 2010 nicht vor.

Von HKMS wird bestätigt, dass die gem. § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden (vgl. S 4. HKMS-Bericht).

Das RPA empfiehlt die Vorlage der o. a. Erklärung.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 01.07.2011 mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nach § 105 SächsGemO beauftragt (vgl. § 17 Abs.2 Satz 2 SächsEigBG).

Das RPA empfiehlt, bei künftigen Beauftragungen zu beachten, dass dem RPA dazu das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 18 SächsEigBG rechtzeitig zur Verfügung steht (vgl. dazu §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 SächsEigBG, § 12 KomPrüfVO und Anwendungshinweise des SMI zu § 17 SächsEigBG) sowie der Lagebericht auch in die Prüfung mit einbezogen ist.

Vorjahresabschluss

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2009 als Grundlage der

- Vorberatung des Betriebsausschusses und der
- Feststellung und des Beschlusses durch den Stadtrat

wurde vom Oberbürgermeister mit Schreiben vom 10.05.2010 i. V. m. Schreiben des EigB vom 21.06. und 19.07.2010 beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung liegt mit Bericht des RPA Nr. 10/501 über die örtliche Prüfung vom 20.09.2010 vor.

Zu den Empfehlungen des RPA liegt die Stellungnahme des EigB vom 28.09.2010 vor.

Entsprechend dieser Stellungnahme war das Ziel, die bestehende Verwaltungsvereinbarung mit der Stadtverwaltung im Jahr 2011 zu überarbeiten. Dies konnte nicht realisiert werden.

Mit dem SächsEigBG vom 15. Februar 2010 und den dazu erlassenen Anwendungshinweisen des SMI wurden mit § 1 die Zulässigkeit von Eigenbetrieben neu geregelt bzw. die Zulässigkeitsvoraussetzungen

- „Unternehmen“ und
 - „Rechtfertigung der selbständigen Wirtschaftsführung nach Art und Umfang der Tätigkeit“
- detailliert und umfassend vorgegeben.

Nach § 21 Übergangsbestimmungen waren und sind (abhängig vom Zeitpunkt der Doppik-Einführung in der Kommune) bestehende Eigenbetriebe an den § 1 anzupassen bzw. war/ist zu prüfen, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 1 erfüllt werden.

Das RPA empfiehlt vor der Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung entsprechend der Anwendungshinweise des SMI zum § 1 des SächsEigBG die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung, einschließlich Art und Umfang der Tätigkeiten. Im Ergebnis der Prüfung erforderliche Änderungen sind nicht nur in der zu ändernden Verwaltungsvereinbarung sondern vorher satzungsmäßig zu berücksichtigen.

Die Vorberaterung des Betriebsausschusses zum Jahresabschluss 2009 fand am 11.10.2010 mit der Vorstellung des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers statt. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 23. April 2010.

Entsprechend der mit Beschluss zu TOP 3.2. gegebenen Empfehlung gem. Vorberaterung im Finanzausschuss wurde

- der Jahresabschluss 2009 mit Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2010 zur DS 219/2010 fristgerecht festgestellt und
- die Verwendung des Jahresüberschusses 2009 (479,5 TEUR) als
 - ❖ Vortrag auf neue Rechnung zur Tilgung künftiger Verluste (4,7 TEUR) und der
 - ❖ Tilgung des Verlustes des Geschäftsjahres 2006 (138,1 TEUR) sowie
 - ❖ des Geschäftsjahres 2008 (336,7 TEUR)

beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Die ortsübliche Bekanntgabe nach § 19 Abs. 2 SächsEigBG erfolgte in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Plauen im Amtsblatt Nr. 12/2010.

Der Hinweis auf die öffentliche Auslegung gem. § 17 Abs. 2 letzter Halbsatz in der Zeit vom 06. bis 14.12.2010 erfolgte mit Bekanntgabe des Beschlusses ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Plauen Nr. 12/2010. Die Bekanntgabe enthält u. a. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Entsprechend der bis zum 10. Juli 2009 geltenden Fassung des SächsEigBG enthielten der Beschluss und damit auch die Veröffentlichung die Angaben lt. Anlage 9 der bis zum 10. Juli 2010 Anwendung findenden Fassung der SächsEigBVO.

Mit der ab 11. März 2010 gültigen Fassung der SächsEigBVO vom 15. Februar 2010 entfallen nach Ansicht des RPA die Angaben lt. Anlage 9 und sind damit nicht mehr pflichtig im Beschlusstext sowie in der Veröffentlichung.

Das RPA weist darauf hin, dass bei künftigen Beschlüssen und Veröffentlichungen entsprechend § 19 SächsEigBG und den dazu erlassenen Anwendungshinweisen des SMI zu verfahren ist.

- 4.2. Einhaltung der für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften, Beschlüsse des Gemeinderates und Anordnungen des Bürgermeisters

Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung vom 21.10.2005 (gültig ab 01.01.2006) wurde mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 15.05.2009 (mit Wirkung vom 06.06.2009) hauptsächlich „§ 4 Betriebsausschuss“ betreffend geändert (s. DS Nr. 874/2009).

Auf Grund des aufgehobenen § 110 SächsGemO (Überörtliche Prüfung der Eigenbetriebe) sowie weiterer Änderungen gem. Neufassung des SächsEigBG und der SächsEigBVO vom 15. Februar 2010 empfiehlt das RPA (nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzung lt. § 1 SächsEigBG (n. F.)) eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes z. Bsp. betreffs §§ 1, 5, 11, 13 und weitere. Dabei sind auch die Hinweise gem. Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom 15. Juli 2010, S. 24 ff. zu berücksichtigen. Weiteres s. unter Vorjahresabschluss (Verwaltungsvereinbarung/Satzung).

Betriebsausschuss

Infolge bzw. nach Änderung der Eigenbetriebssatzung mit Wirkung vom 06. Juni 2009 ist der Finanzausschuss als Betriebsausschuss bestimmt. Der Finanzausschuss tagte 2010 in elf Sitzungen.

Unter anderem in 5 Finanzausschüssen wurden spezielle Themen des Eigenbetriebes vor beraten bzw. über Themen informiert wie:

- Friedhofssatzung
- Wirtschaftsplan 2010
- Zwischenbericht Umsetzung Erfolgs- und Liquiditätsplan 2010
- Wirtschaftsplan 2011
- Bestellung Abschlussprüfer für Prüfung Jahresabschluss 2010
- Feststellung Jahresabschluss 2009
- Information zum Kommunalwald

Wirtschaftsplan

Bei der Aufstellung und dem Beschluss des Wirtschaftsplanes 2010 wurde von den Regelungen des § 15 SächsEigBG (in der ab 11. Juli 2009 gültigen Fassung) in Verbindung mit dem Schreiben des SMI vom 21.08.2009 ausgegangen.

Mit Erfüllung der Auflage der Rechtsausichtbehörde im Feststellungsbescheid vom 18.01.2010 zur Haushaltssatzung 2010 der Stadt Plauen wurde infolge der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010 vom Stadtrat am 25.03.2010 gefasst.

Der Wirtschaftsplan wurde in den Bestandteilen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht und Anlagennachweis bis zum Jahr 2013 erarbeitet und beschlossen.

Unterteilungen erfolgten nach Betriebsteil Stadtwirtschaft und davon

- Grünflächen
- Forstwesen
- Städtischer Bauhof/Fuhrpark
- Stadtreinigung
- Friedhof
- Krematorium
- Stadtbeleuchtung.

In der Gesamtheit wurden der Erfolgs- und der Vermögensplan sowie die Stellenübersicht dem Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen als Anlage beigefügt.

Der lt. Wirtschaftsplan 2010 ausgewiesene Kommunale Zuschuss (Erfolgsplan) in Höhe von 9.896.022 TEUR stimmt mit dem Betrag der Haushaltsstelle 3010.7150.00 im Haushaltsplan 2010 überein.

Laut Anlage zum Haushaltsplan 2010 wird ein Jahresfehlbetrag von 387.283 EUR ausgewiesen. Eingestellter Investitionszuschuss an den EigB GAV in Höhe von 16.000 EUR lt. Vermögenshaushalt 2010 der Stadt Plauen ist im Vermögensplan des EigB als ‚Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzüglich Entnahmen‘ in Höhe von 15.733 EUR enthalten.

Zur 12. Sitzung des Finanz(Betriebs)-ausschusses am 09.09.2010 wurde ein Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2010 in Form eines Halbjahresberichtes gegeben. Auf Grund der neuen Eigenbetriebsregelungen (s. o.) wurde nunmehr gegenüber dem beschlossenen Vermögensplan der Liquiditätsplan abgerechnet.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss war nach den Vorschriften für Eigenbetriebe des Freistaates Sachsen (SächsEigBG und Anwendungshinweisen des SMI sowie SächsEigBVO in der Fassung vom 15.02.2010) aufzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus

- der Bilanz,
- der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und
- dem Anhang bestehenden
- Jahresabschluss sowie einen
- Lagebericht

aufzustellen.

Der Lagebericht hat auch eine Darstellung zu enthalten, wie die vom Eigenbetrieb wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt wurden.

Dem RPA liegen als Grundlage der Prüfung die o. a. Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers (HKMS) vom 27.05.2011 und seinen Anlagen vor.

Dieser Bericht enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 27. Mai 2011 (vgl. § 322 HGB).

Nach Ausführungen dieses Berichtes wurden beim Jahresabschluss 2010 die Neuregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) beachtet (vgl. u. a. S. 12 bis 14 bzw. Anlag 3, Blatt 1).

Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend §§ 266 bis 274 HGB aufzustellen, wobei § 268 Abs. 1 und § 270 Abs. 2 keine Anwendung finden (vgl. § 11 der SächsEigBVO).

Gemäß § 11 Abs. 2 der SächsEigBVO wurde das **Stammkapital** mit dem lt. Betriebssatzung festgelegten Betrag in Höhe von 55.636,18 EUR angesetzt.

Mit der Umsetzung des Beschlusses des SR vom 21.10.2010 zur DS 219/2010 (Verwendung des Jahresüberschusses 2009) wurden alle bis dahin vorgetragenen Verluste aus bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Jahresüberschüssen bzw. Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage des EigB ausgeglichen.

Ein Restbetrag von **4.716,93 EUR** (aus dem Jahresüberschuss 2009) wurde als **Gewinnvortrag** in der Bilanz zum 31.12.2010 ausgewiesen sowie der sich (lt. GUV 2010) ergebende **Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 271.483,85 EUR** (Weiteres s. unter 4.5.).

In der Bilanz ist auf der Passivseite unter B. „Sonderposten Investitionszuschüsse“ in Höhe von 13,1 TEUR enthalten.

Der § 273 HGB „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ wurde aufgehoben. Eine Bildung des Sonderpostens auf dieser Grundlage wäre unzulässig.

In Verbindung mit § 263 HGB gestattet § 12 Abs. 2 SächsEigBVO die Bildung eines Sonderpostens für Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Vgl. dazu auch Anlage 3, Blatt 2, 3 und 5.

Das RPA weist darauf hin, dass bei der ertragwirksamen Auflösung in Höhe der jährlichen Abschreibung gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBVO in Verbindung mit den Anwendungshinweisen des SMI zu § 17 Abs. 1 SächsEigBG (Beachtung der Übergangsregelungen) zu verfahren.

Die Veränderung in den **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt** aus Investitionskredit im Jahr 2010 gegenüber 2009 (Anlage 9 Blatt 16) stimmt mit den Angaben zur Tilgung lt. Jahresrechnung unter Beachtung der langfristigen Kreditzinsen lt. Aufwendungen der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Anlage 9 Blatt 24) und der Zinsen lt. Jahresrechnung in der Summe überein. Geringfügige Abweichungen (Tilgung oder Zinsen) befinden sich in Klärung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wurde entsprechend § 268 Abs. 2 HGB im Anhang (Anlage 3 Blatt 4) und in der Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz (Anlage 9 Blatt 1 bis 5) dargestellt. Dies gilt auch für die Rechnungsabgrenzungsposten (s. Anlage 9 Blatt 8 und 18).

Betreffs der Kassenbestände liegt der Prüfungsbericht des RPA Nr. 10/121 vom 18.03.2010 über die Prüfung der Sonderkasse vor.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV)

Nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG finden (auch) auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung die §§ 242 bis 287 und 289 des HGB Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz oder der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

Laut § 13 Abs.1 SächsEigBVO findet § 276 HGB (größenabhängige Erleichterungen) bei der Aufstellung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung keine Anwendung. Für eine abweichende gleichwertige Darstellung des Betriebsergebnisses und des Ergebnisses der gewöhnlichen Gliederung liegt nach Ansicht des RPA kein Erfordernis im Gegenstand des Betriebes vor.

Im Interesse der Darstellung des Ergebnisses aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewirtschaftungszuschuss der Stadt Plauen als außerordentlicher Erträge und des sich daraus ergebenden Jahresüberschusses oder Jahresverlustes empfiehlt sich eine Gliederung ohne Beachtung von § 276 HGB (Grundsatz des § 13 Abs. 1 SächsEigBVO), wie im Folgenden dargestellt, wobei zu beachten ist, dass in der GuV 2010 nach § 276 HGB sowohl ein Rohergebnis ausgewiesen ist als auch die Einzelposten nach § 275 Abs. 2 Nr. 1. bis 5.

Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung	Ziff. nach HGB	GuV lt. Jahresabschluss	Vorschlag RPA gem. §§ 275, 277 u. 278 HGB
Umsatzerlöse	1.	1. 3.006.326,73	3.006.326,73
Veränderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.	2. 65.072,20	65.072,20
Andere aktivierte Eigenleistung	3.	3. 0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge (dav. Bew.-zuschuss Stadt) (dav. Erträge aus Aufl. SOPO für Inv.-zusch. zum AV)	4.	4. 11.206.451,42 (9.927.207,31) (1.734,43)	1.279.244,11 (1.734,43)
			(Zwischensumme) 4.350.643,04
Materialaufwand	5.	5. 9.042.313,67	9.042.313,67
Rohergebnis		6. 5.235.536,68	
Personalaufwand	6.	7. 4.549.452,56	4.549.452,56
Abschreibungen	7.	8. 183.841,82	183.841,82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.	9. 774.490,08	774.490,08
(Zwischensumme Aufwendungen)			14.550.098,13
Betriebsergebnis		10. .1.272.247,78	.1.10.199.455,09
(Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge)	11.	11. 172.563,79	172.563,79
(Zinsen u. ähnliche Aufwendungen)	13.	12. 40.947,13	40.947,13
Finanzergebnis		13. 131.616,66	131.616,66
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	14.	14. .1.140.631,12	.1.10.067.838,43
Außerordentliche Erträge (Bew.-zuschuss Stadt)	15.		9.927.207,31
Außerordentliches Ergebnis	17.		.1.140.631,12
Sonstige Steuern	19.	15. 130.852,73	130.852,73
Jahresfehlbetrag	20.	16. .1.271.483,85	.1.271.483,85

Im Anhang (Anlage 3, Blatt 1, Ziff. 2.) des Jahresabschlusses 2010 erfolgt die Angabe, dass für die Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet (vgl. dazu § 275 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 13 Abs. 1 SächsEigBVO).

Das RPA empfiehlt, die Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung entsprechend § 13 SächsEigBVO nach §§ 275, 277 und 278 des HGB auf künftige Anwendung zu überprüfen.

Der lt. Erfolgsplan 2010 des Eigenbetriebes (s. Anlage zum Haushaltsplan 2010) mit dem Haushaltsplan 2010 der Stadt Plauen übereinstimmende **Bewirtschaftungszuschuss an den EigB GAV** (als Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge) in Höhe von 9.896.022 EUR

wurde infolge der Festlegung, die Berufsfeuerwehr mit
zusätzlichen Aufgaben zu betrauen (Begründung s. Info-Vorlagen zu
genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben DS Nr. 246/10 und 259/11)
um + 21.819 EUR
sowie um + 9.366 EUR
auf 9.927.207 EUR
erhöht

und entspricht somit auch der Jahresrechnung 2010 der Stadt Plauen.

Bei dem in der Jahresrechnung der Stadt Plauen 2010 in Höhe von 131.519,58 EUR ausgewiesenen Betrag (Haushaltstelle 01.8800.715030) handelt es sich um die Weiterleitung von Einnahmen aus der allgemeinen Rücklage (zweckgebunden) = Kassenausgaberesult von 2009 an den EigB GAV zur Deckung von **Mehrkosten im Bereich Straßenreinigung**.

Der Betrag wurde am 02.06.2010 durch die Stadt an den EigB GAV beglichen (s. auch Vorjahresbericht Prüfung Jahresabschluss 2010 EigB GAV).

Der Eigenbetrieb wies in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Jahres 2009 131.519,58 Euro „Sonstige betriebliche Erträge/Sonderrücklage Straßenreinigung“ bzw. als Forderung gegenüber der Stadt aus (vgl. auch 2009 Lagebericht Anlage 4, Blatt 8).

Im o. a. Bewirtschaftungszuschuss ist u. a. der jährliche Zuschuss, ab 2009 in Höhe von 100 TEUR, nach § 4 Abs. 1 des **Bewirtschaftungsvertrages mit dem VFC** vom 17.03.2005 bzw. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 einschließlich der mit Schreiben des VFC vom 12.05.2009 beantragten und mit Haushaltsplan 2010 beschlossenen Erhöhung um 45 TEUR enthalten.
Entgegen der vertraglichen Regelung wurde die Zuschusszahlung wie folgt vorgenommen:

Rate lt. Vertrag § 4, Abs.1 Betrag	Fälligkeit	Rate gezahlt Datum	Betrag
50.000 Euro	10. Januar	12. Januar	100.000 Euro
40.000 Euro	10. Juni	17. Juni	45.000 Euro
10.000 Euro	10. Oktober	---	0 Euro
100.000 Euro			
45.000 Euro	lt. Antrag VFC vom 12.05.2009 ohne weitere vertragl. Vereinbarung.		
145.000 Euro			145.000 Euro
19.000 Euro	lt. Antrag VFC vom 10.11.2010	10. Dezember	19.000 Euro
164.000 Euro			164.000 Euro
=====			=====

Der lt. 1. Änderung vom 04./06.11.2008 zum Vertrag vom 17.03.2005 gem. § 4 Abs. 2 per 28.02. des Folgejahres erforderliche Verwendungsnachweis liegt per 08.04.2011 vor. Die Prüfung durch den EigB GAV erfolgte per 29.04.2011.

Im Jahresabschluss 2010 sind u. a. 135 TEUR Rechnungsabgrenzungsposten „bereits ausgezahlter Zuschuss für das Jahr 2011.“ enthalten (vgl. Anlage 9, Blatt 8, Buchstabe C). Es handelt sich dabei um Vorauszahlung an den VFC in Höhe von 45 TEUR gem. Vereinbarung vom 02.09.2010 sowie weitere 90 TEUR.

Die Zahlungen sind künftig betrags- und zeitmäßig entsprechend der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Auf die Vorlage der Abrechnung zum vertraglich vereinbarten Termin ist zu verweisen.

Als städtischer (kommunaler) Zuschuss wurde weiterhin ein **Investitionszuschuss** gewährt. Im Jahresabschluss ist er als Bilanzposten (Einstellung in den Sonderposten für Investitionszuschüsse) u. a. gem. Anlage 9, Blatt 11, Buchstabe B erläutert sowie im Ergebnis des Liquiditätsplanes Anlage 4, Blatt 8 dargestellt.

Zur ertragswirksamen Auflösung in Höhe der jährlichen Abschreibung: s. Empfehlung des RPA unter Bilanz diese Berichtes.

Laut Vermögensplan bzw. Ergebnis des Liquiditätsplanes des EigB sowie des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung 2010 der Stadt Plauen (Vermögenshaushalt) ergibt sich folgender kommunaler Investitionszuschuss: (Angaben in EUR)

	Haushaltsstelle 02.8800.985000 Zuschuss EigB GAV		EigB GAV Zuführung zu Sopo mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen (Investitionszuschuss)
HH-Plan 2010	16.000,00	Vermögensplan 2010 (Lt. Aufschlüsselung Betriebsteil Stadtwirtschaft: Städt. Bauhof/ Fuhrpark)	15.733 (16.000)
Jahresrechnung 2010	13.489,65	Ergebnis Liquiditäts-plan: Einzahlung aus Sopo für Investitionen aus FM: Straßenunterhaltung/Fuhrpark bzw. Erläuterung Bilanzposten Anlage 9, Blatt 11 Jahresabschluss	13.489,65

Das RPA empfiehlt unter Beachtung von § 15 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO „Finanzbeziehungen zur Gemeinde“, künftig den kommunalen Zuschuss der Stadt Plauen im Jahresabschluss des Eigenbetriebes sowohl in Summe als auch getrennt nach Erfolgs- und Liquiditätsplan gleichfalls im Ist darzustellen.

Aufgrund der Regelung lt. § 13 Abs. 3 der SächsEigBVO, dass Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig zum Ende des Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht wie in § 13 Abs. 3 SächsEigBVO beschrieben aufzustellen haben, vertritt das RPA auf Grund der vielfältigen und unterschiedlichen Aufgabenbereiche des EigB GAV die Auffassung, dass bei Jahresabschlüssen die Erfolgsübersicht erforderlich ist.

Der EigB GAV hat eine Erfolgsübersicht in Form eines „Erfolgsplanes/Ergebnis nach Bereichen“ (s. Lagebericht Anlage 4, Blatt 7) beigefügt, die nach Ausführungen des EigB GAV die Hinweise des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes im Bericht vom 15. Juli 2010 über die überörtliche Prüfung, S. 25 berücksichtigt.

Laut § 13 Abs.3 letzter Satz SächsEigBVO ist die Erfolgsübersicht in den Anhang aufzunehmen.

Das RPA empfiehlt, die Erfolgsübersicht künftig in den Anhang aufzunehmen.

Bei einem insgesamt Ertragsrückgang von 77,5 TEUR (entspricht 0,5 %) und 765,9 TEUR höheren Aufwendungen (entspricht 5,5 %) gegenüber 2009 ist gegenüber dem Jahresgewinn 2009 (572 TEUR) das **Ergebnis des Jahres 2010 einen Verlust in Höhe von 271,4 TEUR**. Der Verlust ist damit wesentlich geringer als geplant (387,3 TEUR).

Zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss weist das RPA darauf hin, dass mit den (per Bekanntmachung vom 15. Februar 2010) neuen Sächsischen Eigenbetriebsregelungen die Vorgaben für die Beschlussfassung des Gemeinderates gem. § 19 Abs.1 SächsEigBG ausreichend geregelt sind.

Anhang/Anlagennachweis

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsEigBG ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Für den Jahresabschluss 2010 des GAV liegt er als Anlage 3 (Blatt 1 bis 11) vor. Nach § 15 Abs. 2 SächsEigBVO ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen. Der Anhang enthält in Anlage 3, Blatt 4 einen Anlagenspiegel.

Der Anhang, als Bestandteil des Jahresabschluss 2010 war entsprechend §§ 284 und 285 HGB i. V. m. § 14 SächsEigBVO zu erstellen.

Zu den Inhalten von § 284 Abs. 2 Nr. 1. HGB (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) erfolgen Angaben im Anhang Blatt 1 bis 3.

Angaben nach § 285 HGB sind in folgenden Blättern des Anhangs erläutert:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB): Blatt 9
- Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten (Verbindlichkeitspiegel): Blatt 7
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB): Blatt 8
- Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB): Blatt 9
- Gesamtbezüge und Name und Beruf der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrates (oder ähnlichen Einrichtung), (§ 285 Nr. 9 und 10 HGB): Blatt 10 und 9
In Anlage 10, Seite 2, Buchstabe d) wird ausgeführt, dass der Betriebsausschuss vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhält.

Nach Ansicht des RPA fehlt im Anhang das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfungs- und Steuerberatungsleistung (vgl. § 285 Nr. 17 HGB und Anlage 3, Blatt 10).

Das RPA empfiehlt, Angaben entsprechend

- **§ 285 Nr. 17 HGB sowie**
- **Anlage 10, Seite 2, Buchstabe d) des Jahresabschlusses 2010**

in den Anhang aufzunehmen, als auch die Erfolgsübersicht (s. unter GUV) als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

Die Angaben zur Durchschnittszahl der Arbeitnehmer sollte nach Gruppen analog des Wirtschaftsplanes erfolgen.

Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage 4 im HKMS-Bericht enthalten.

Im Lagebericht ist nach § 17 Abs. 1 SächsEigBG i. V. m. den Anwendungshinweisen des SMI auch darzustellen, wie die gemeindliche Aufgabe erfüllt wurde. Im Lagebericht ist auch auf sogenannte Annextätigkeiten einzugehen (vgl. Anwendungshinweise des SMI) um gegebenenfalls durch den Gemeinderat Anpassungen und Neuausrichtungen der Aufgabenstellung beschließen zu können.

Nach § 15 SächsEigBVO ist auch auf die Finanzbeziehung zur Gemeinde einzugehen; insbesondere Angaben zu Gewinnabführung, Eigenkapitalzuführung, Eigenkapitalentnahmen, Kredite, Kreditrückzahlungen und Zuweisungen i. S. von § 12 SächsEigBVO.

Im Lagebericht 2010 wird im Wesentlichen berichtet über:

- Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr
- Vollzug des Wirtschaftsplanes
- Lage des Betriebes
- Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Betriebsentwicklung

Zu den in Verbindung mit § 15 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO darzustellenden Finanzbeziehungen zur Gemeinde wurden an verschiedenen Stellen des Lageberichtes Angaben getroffen.

Das RPA empfiehlt zu prüfen, im Lagebericht einen zusammengefassten Abschnitt „Finanzbeziehung zur Gemeinde“ aufzunehmen, in dem u. a. dargestellt werden kann:

- Bewirtschaftungszuschuss/Investitionszuschuss
- Erträge aus Erstattung Sonderrücklage Straßenreinigung
- Zuschüsse Straßenlastenausgleich
- Leistungsverrechnung mit der Stadt
- Plan/Ist
- Haushaltssperren
- Finanzierung aus dem Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt der Stadt
- Zinsen und Tilgung für im Zusammenhang mit übertragenem Vermögen übertragene Kreditschulden der Stadt
- Volumen der Anordnungsbefugnis bzw. der zu beantragenden und abzurechnenden Fördermittel für Maßnahmen, die über Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes der Stadt finanziert werden
- Forderungen/Verbindlichkeiten gegen/an die Stadt Plauen

usw.

Die („neu“) nach § 10 SächsEigBVO zu erstellende Liquiditätsrechnung wurde vom EigB GAV mit dem Lagebericht Anlage 4, Blatt 8 vorgelegt.

4.4. Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Stadtverwaltung und Eigenbetrieb

Nach § 14 SächsEigBVO sind sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten.

Zu diesen Leistungen zählen u.a. allgemein

- durch zentrale Verwaltungsstellen der Stadt erbrachte Leistungen (wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsberechnung durch das FG Personal/Organisation für die ausgewählten Bereiche Bauhof, Krematorium und Friedhof),
- gemeinsame Fahrzeugnutzung,
- gemeinsame EDV-Anlagen bzw. Betreuung,
- wechselseitige Bereitstellung von Räumen und Grundstücken.

Über die 2009 zu verrechnenden Leistungen, auch außerhalb der in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Sachverhalte und deren Wert, liegt eine Gesamtübersicht vor, die dem Haushaltsplan 2010 (Verwaltungshaushalt/Vorbemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Unterabschnitten des VwHH, IV.) beigelegt ist.

Zur Empfehlung des RPA betreffs Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung siehe unter Vorjahresabschluss dieses Berichtes.

4.5. Angemessene Verzinsung des von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellten Eigenkapitals

Der EigB GAV erhielt laut Eigenbetriebssatzung das per Eröffnungsbilanz übertragene Anlagevermögen als **Stammkapital**, s. Bilanz 2001: 55,6 TEUR.

Die Entwicklung der **Allgemeinen Rücklage** von 2002 bis 2009 wurde in den Vorjahresberichten des RPA dargestellt. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2009 in Höhe von 8.163 TEUR veränderte sich zum 31.12.2010 nicht.

Der EigB GAV ist ein Zuschussbetrieb. Die Geschäftsjahre 2002 bis 2010 wiesen, mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 2007 und 2009, im Jahresergebnis Verluste aus:

Jahr	Städt. Zuschuss - TEUR -	Gewinn/Verlust - TEUR -
2002	11.463	- 808
2003	10.964	- 256
2004	10.683	- 462
2005	10.675	- 312
2006	10.478	- 138
2007	10.527	+ 332
2008	10.771	- 337
2009	10.076	+ 479
2010	9.927	- 272

Nach § 1 Abs. 3 SächsEigBVO kann ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust bis zu 3 Jahren vorgetragen werden, wobei in dieser Zeit Gewinne vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden sind. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Vortrag um weitere Jahre genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne der folgenden Jahre ausgeglichen werden kann.

Bis einschließlich des Jahres 2008 erfolgte eine Tilgung aller vorgetragenen Verluste.

Die Betriebsleitung schlägt lt. Anlage 3 Blatt 11 des Anhanges zum Jahresabschluss 2010 vor, den

Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 271,5 TEUR
in Höhe von 4,7 TEUR aus dem („Rest“)Gewinnvortrag 2009 zu tilgen und
in Höhe von 266,8 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Sollvorschrift der angemessenen Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals unterliegt in der Regel der Ermessensentscheidung der Gemeinde und der Betriebsleitung, ob und inwieweit unter Beachtung des öffentlichen Zweckes eine Gewinnerzielung überhaupt beabsichtigt ist (Problem der Wertung eines möglichen Gewinnes bei eventuellen Gebührenerhöhungen).

Der Prüfungsbericht wurde am 06.09.2011 mit dem Betriebsleiter, Herrn vom Hagen, und dem Kaufmännischen Leiter, Herrn Armbruster, ausgewertet.

Das RPA bittet bis **23.09.2011** um eine schriftliche Stellungnahme.


Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB II
EigB GAV
Fachbereich Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt